

**Sitzungsvorlage 078/2023**

**öffentlich**

**TOP: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	24.05.2023	
Stadtrat	01.06.2023	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **1. Allgemeines (Rechtsgrundlagen und Verfahren):**

Die Amtsperiode der derzeit gewählten ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen) endet am 31.12.2023, so dass für die nächsten 5 Geschäftsjahre (2024 – 2028) nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) erneut Schöffen zu wählen sind.

Die Wahl der Schöffen selbst erfolgt durch den beim jeweiligen Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss. Der beim Amtsgericht Weißenfels gebildete Schöffenwahlausschuss wählt die Hauptschöffen und Hilfsschöffen für das beim Amtsgericht bestehende Schöffengericht für Strafsachen und den auf den Amtsgerichtsbezirk entfallenden Anteil von Hauptschöffen für die Strafkammern beim Landgericht Halle.

Die Haupt- und Hilfsschöffen werden in die jeweiligen Hauptschöffenliste und Hilfsschöffenliste gewählt. Dabei beinhaltet die Hauptschöffenliste diejenigen Schöffen, die auf die einzelnen Sitzungstage der Schöffengerichte bzw. Strafkammern jeweils fest für ein Jahr im Voraus ausgelost werden. In die Hilfsschöffenliste werden diejenigen Schöffen gewählt, die später oft kurzfristig zum Einsatz kommen, wenn z. B. Hauptschöffen „entfallen“, außerordentliche Sitzungen einberufen werden, neue Schöffengerichte bzw. Strafkammern gebildet werden.

Die Gemeinden und Städte im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk haben Vorschlagslisten mit Bewerbern für die Schöffenwahl aufzustellen. Dabei wird von den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk vom Präsidenten des Landgerichtes die Anzahl der Personen festgelegt, die von den einzelnen Städten und Gemeinden dieses Bezirkes unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl auf die Vorschlagsliste mindestens zu setzen sind.

Die Vorschlagsliste soll dabei alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (ausgewogene Sozialstruktur).

Über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste hat der Stadtrat mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu beschließen, wobei diese Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates erreichen muss (§ 36 GVG). Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Die festgestellte Vorschlagsliste ist eine Woche zu jedermanns Einsicht öffentlich in der Stadt auszulegen. Daran schließt sich eine Frist von einer Woche an, in der Einsprüche gegen die Vorschlagsliste erhoben werden können.

Anschließend ist die Vorschlagsliste mit etwaigen Einsprüchen beim Amtsgericht einzureichen.

## **2. Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Weißenfels:**

Zur Gewinnung von Kandidaten wurde im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und im Internet auf die bevorstehende Schöffenvwahl und die Aufstellung der städtischen Vorschlagsliste hingewiesen mit der Aufforderung, sich dafür zu bewerben. Insgesamt sind 62 Interessenbekundungen von Weißenfelser Bürgern eingegangen.

Aus den eingegangenen Bewerbungen wurde unter Berücksichtigung der im GVG geregelten Ausschlussstatbestände die beiliegende Vorschlagsliste erstellt.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Stadt Weißenfels ist zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die der Aufnahme in die Vorschlagsliste entgegenstehen oder die Personen als sonst ungeeignet für das Schöffenamnt erscheinen lassen oder ihr die Befugnisse geben, die Berufung zum Amt eines Schöffens abzulehnen (§§ 32 – 35 GVG als Anlage beigefügt).

Die Vorprüfung durch die Verwaltung führte zu folgenden Ergebnissen und Vorschlägen:

1. Es gibt keinen Bewerber, der wegen Unfähigkeit zum Schöffenamnt gem. § 32 GVG nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden darf.
2. Die in der Vorschlagsliste aufgeführten 62 Bewerber erfüllen alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste. Die Bewerber mit Eintragungen in der Spalte „Ablehnungsgründe gem. § 35 GVG“ haben zwar nach den dort angegebenen verschiedenen Gründen das Recht, die Berufung zum Schöffenamnt abzulehnen. Ihre Erklärung zur Selbstbewerbung enthält jedoch die Bereitschaft zur Ausübung des Schöffenamntes und steht damit einer Ablehnung entgegen.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorliegende Vorschlagsliste zu beschließen.

Aufgrund der Vielzahl der Bewerber konnten diese zur Stadtratssitzung nicht eingeladen werden. Soweit jedoch Fragen an die Kandidaten gestellt werden sollen, wird darum gebeten, diese Fragen dem Rechtsamt bis zum Ablauf der Ladungsfrist für die Stadtratssitzung zukommen zu lassen, um diese im Stadtrat beantworten zu können.

Mitglieder des Stadtrates, die zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, unterliegen nicht dem Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA.

Mämecke  
Amtsleiter

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, die als **Anlage 1** beiliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen gem. § 36 GVG für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode.

Martin P a p k e  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die ab 01.01.2024 beginnende Amtsperiode (**Anlage1**)

Auszug aus dem GVG (§§ 32 – 35) (**Anlage 2**)